

**Beglaubigte Abschrift**

**Landessozialgericht Berlin-Brandenburg**

**Az.: L 16 R 323/23**

**Az.: S 3 R 339/20**

**Sozialgericht Cottbus**



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

**- Kläger und Berufungskläger -**

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

**gegen**

Deutsche Rentenversicherung

**- Beklagte und Berufungsbeklagte -**

hat der 16. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ohne mündliche Verhandlung am 27. September 2023 durch den Vorsitzenden Richter für Recht erkannt:

**Auf die Berufung des Klägers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 22. Februar 2023 aufgehoben.**

**Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurückverwiesen.**

**Die Revision wird nicht zugelassen.**

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt von der Beklagten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Die Beklagte lehnte den entsprechenden Antrag vom März 2020 mit Bescheid vom 29. April 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 2020 ab. Das Sozialgericht (SG) Cottbus hat die Klage nach Einholung von Berichten der behandelnden Ärzte und eines neurologisch-psychiatrischen Gutachtens des Facharztes Dr. vom 4. Oktober 2022 (Untersuchung am 27. Juli 2022), gegen das der Kläger mit Schriftsätzen vom 24. Oktober 2022, 28. November 2022 und 8. Dezember 2022 Einwendungen erhoben hat, abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 22. Februar 2023).

Mit der Berufung verfolgt der Kläger sein Begehren weiter und rügt eine mangelnde Sachaufklärung durch das SG und eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Zudem habe der Sachverständige die Teilnahme einer Begleitperson am Untersuchungstermin ohne nachvollziehbare Gründe abgelehnt.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 22. Februar 2023 und den Bescheid der Beklagten vom 29. April 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. Juli 2020 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die beantragten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (vgl. §§ 124 Abs. 2, 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

### Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist im Sinne der Aufhebung des SG-Gerichtsbescheids und der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG gemäß § 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG begründet. Der Gerichtsbescheid leidet an wesentlichen Mängeln und aufgrund dieser Mängel ist eine (weitere) umfangreiche und aufwändige Beweiserhebung erforderlich.

Das SG hat zum Einen den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt, indem es sein Fragerecht gegenüber dem gerichtlichen Sachverständigen ignoriert hat. Der Sachverhalt ist vor diesem Hintergrund zudem nicht hinreichend geklärt (vgl § 103 SGG). Gleiches gilt für die nicht erfolgte Sachverhaltsermittlung zu der vom Kläger behaupteten Ablehnung der Teilnahme einer Begleitperson an der gutachterlichen Untersuchung. Erst nach Klärung der genannten Punkte hätte das SG dann sachgerecht eine Entscheidung darüber treffen können, ob ggf ein weiteres gerichtliches Sachverständigengutachten erforderlich gewesen wäre. Alle genannten Mängel stellen wesentliche Verfahrensmängel dar. Das SG war zudem mangels abschließender Sachaufklärung auch (noch) nicht befugt, durch Gerichtsbescheid zu entscheiden (vgl § 105 Abs.1 Satz 1 SGG), was seinerseits einen Verstoß gegen den verfassungsrechtlich verbürgten Anspruch auf den gesetzlichen Richter (vgl Art 19 Abs. 4 Grundgesetz) darstellt.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst grundsätzlich auch das Recht auf Anhörung gerichtlicher Sachverständiger (aus der verfassungsgerichtlichen Rspr zuletzt Bundesverfassungsgericht <Kammer> Beschluss vom 2. Mai 2018 - 1 BvR 2420/15 – juris – Rn 3 mwN). Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), dass unabhängig von der nach § 411 Abs. 3 Zivilprozessordnung (ZPO) im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, jedem Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs. 4 ZPO das Recht zusteht, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet (vgl zB BSG Beschluss vom 16. Oktober 2019 - B 13 R 153/18 B – juris – Rn 10; BSG Beschluss vom 20. Mai 2020 - B 5 R 298/19 B – juris – Rn 12, jeweils mwN). Beim Fragerecht

nach § 116 Satz 2 SGG steht ein anderes Ziel im Vordergrund als bei der Rückfrage an den Sachverständigen nach § 118 Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 411 Abs. 3 ZPO. Letztere dient in erster Linie der Sachaufklärung und nicht der Gewährung rechtlichen Gehörs (vgl BSG, Beschluss vom 27. November 2007 - B 5a/5 R 60/07 B = SozR 4-1500 § 116 Nr 1 – Rn 11 mwN). Das Fragerecht nach § 116 Satz 2 SGG soll dem Antragsteller hingegen erlauben, im Rahmen des Beweisthemas aus seiner Sicht unverständliche, unvollständige oder widersprüchliche Ausführungen eines Sachverständigen zu hinterfragen, um auf das Verfahren Einfluss nehmen und die Grundlagen der gerichtlichen Entscheidung verstehen zu können (vgl BSG, Beschluss vom 17. April 2012 - B 13 R 355/11 B – juris – Rn 14; BSG, Beschluss vom 23. Juni 2016 - B 3 P 1/16 B - juris – Rn 9; BSG, Beschluss vom 27. September 2018 - B 9 V 14/18 B – juris – Rn 13).

Sachdienlich iS von § 116 Satz 2 SGG sind Fragen, wenn sie sich im Rahmen des Beweisthemas halten und nicht abwegig oder bereits eindeutig beantwortet sind (BSG, Beschluss vom 24. Juni 2020 - B 9 SB 79/19 B – juris - 6). Das Fragerecht nach § 116 Satz 2 SGG bzw § 411 Abs. 4 ZPO erfordert allerdings nicht die Formulierung von Fragen. Es reicht aus, die erläuterungsbedürftigen Punkte hinreichend konkret zu bezeichnen, zB auf Lücken oder Widersprüche hinzuweisen (vgl zB BSG, Beschluss vom 16. Oktober 2019 - B 13 R 153/18 B - juris – Rn 10). Solche Einwendungen sind dem Gericht rechtzeitig mitzuteilen (§ 411 Abs. 4 Satz 1 ZPO).

Der Kläger bzw dessen Bevollmächtigter haben durch die Erhebung von Einwendungen gegen das Gutachten jedenfalls sinngemäß rechtzeitig einen Antrag gestellt, den Sachverständigen Dr. \_\_\_\_\_ zur Erläuterung seines Gutachtens anzuhören und haben auch schriftlich sachdienliche Fragen im oben dargelegten Sinn angekündigt. Das SG hat von einer danach gebotenen ergänzenden Stellungnahme des Sachverständigen abgesehen, insbesondere auch zu der nach Angaben des Klägers abgelehnten Teilnahme einer Begleitperson. Es hat sich hierzu auch in den Entscheidungsgründen der angefochtenen Entscheidung nicht verhalten. Hierzu wäre zudem zu beachten gewesen, dass es den Beteiligten grundsätzlich frei steht, eine Vertrauensperson zu einer gerichtlich angeordneten gutachterlichen Untersuchung mitzunehmen, sofern deren Anwesenheit eine geordnete und effektive Beweiserhebung nicht objektiv erschwert oder verhindert. Die Entscheidung über die Anwesenheit ei-

nes Dritten während einer gerichtlich angeordneten gutachterlichen Untersuchung liegt im Streitfall allein in der Kompetenz des Gerichts (vgl BSG, Urteil vom 27. Oktober 2022 – B 9 SB 1/20 R = SozR 4-1500 § 118 Nr 5 – Rn 23ff, 32ff). Lehnt der Gutachter die Untersuchung unter Anwesenheit eines Dritten ab und kann auch kein Einvernehmen über dessen (partielle) An-/Abwesenheit erzielt werden, hat das Gericht zunächst die vom Sachverständigen im Einzelfall gegen die Anwesenheit eines Dritten während der Begutachtung angeführten fachlichen Gründe unter Beachtung des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstands zu prüfen. Sodann hat es diese Gründe unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegen die Rechte des Beteiligten abzuwägen (BSG aaO Rn 38). Falls der Sachverständige nach der Untersuchung unter Anwesenheit eines Dritten zu der begründbaren Auffassung gelangen sollte, dass eine Beeinflussung erfolgt sei und das Untersuchungsergebnis deshalb eine geringere Aussagekraft habe, als wenn es ohne Anwesenheit einer Vertrauensperson gewonnen worden wäre, hat er dies in seinem Gutachten darzulegen. Dies zu würdigen, ist allein Aufgabe des Gerichts (BSG aaO).

Das SG hätte daher den Sachverständigen neben einer Stellungnahme zu den inhaltlichen Rügen bitten müssen, sich zunächst zu den vom Kläger behaupteten Tatsachen (Weigerung der Teilnahme einer Begleitperson) zu äußern. Sollte der Sachverständige die Teilnahme einer Begleitperson tatsächlich abgelehnt haben, hätte das SG diesen auffordern müssen, die fachlichen Gründe darzulegen, die aus seiner Sicht seinerzeit gegen eine Anwesenheit einer Begleitperson gesprochen haben. Sollte sich bei Würdigung dieser Gründe ggf ergeben, dass eine Teilnahme der Begleitperson trotzdem nicht ausgeschlossen werden konnte – die Entscheidung hierüber obliegt im Streitfall allein dem Gericht –, ist vom Gericht zu würdigen, ob das Gutachten trotz vom Sachverständigen ggf erfolgter Weigerung, eine Begleitperson zuzulassen, eine geringere Aussagekraft hat als unter Anwesenheit eines Dritten und ob es bei dieser Sachlage überhaupt Grundlage seiner Entscheidung sein kann. Hieran anknüpfend hätte das SG dann zu prüfen gehabt, ob zur abschließenden Sachaufklärung ggf die Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens bzw die Nachholung einer gutachterlichen Untersuchung bei dem gehörten Sachverständigen in Anwesenheit der Begleitperson erforderlich war. Ohne Klärung der genannten tatsächlichen Vorfragen konnte das SG keine die Instanz beendende Entscheidung tref-

fen, schon gar nicht durch Gerichtsbescheid. Die angefochtene Entscheidung beruht daher auf wesentlichen Verfahrensmängeln.

Im Rahmen seines nach § 159 Abs. 1 SGG auszuübenden Ermessens hat der Senat das Interesse des Klägers an einer möglichst zeitnahen Entscheidung gegenüber den Nachteilen durch den Verlust einer Tatsacheninstanz abzuwägen und insbesondere zu berücksichtigen, dass die Zurückverweisung die Ausnahme sein soll (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl § 159 Rn 5a mwN). Zwar sind bei der Ausführung des Ermessens im Rahmen des § 159 Abs. 1 SGG danach auch prozessökonomische Erwägungen sowie das Interesse der Beteiligten an einer zeitnahen und endgültigen Erledigung des Rechtsstreits zu beachten. Das berufungsgerichtliche Ermessen, ob der Rechtsstreit zurückverwiesen oder vom Landessozialgericht selbst entschieden werden soll, ist aber diesbezüglich nicht eingeschränkt. Bei der Entscheidung für eine Zurückverweisung hat das Gericht – wie vom Gesetz vorausgesetzt – vorliegend berücksichtigt, dass der Rechtsstreit angesichts des bisherigen Ermittlungsausfalls noch nicht entscheidungsreif ist und weitere umfangreiche und aufwändige Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich sind, ggf auch die erneute Einholung eines Sachverständigengutachtens. Der Grundsatz der Prozessökonomie führt daher nicht dazu, dass die Klage nunmehr abschließend in der Berufungsinstanz zu behandeln ist. Den Beteiligten würde eine Instanz verloren gehen. Durch die Zurückverweisung verbleibt den Beteiligten die Möglichkeit, ihre Rechte in zwei Tatsacheninstanzen zu wahren. Dementsprechend stellt die Zurückverweisung die dem gesetzlichen Modell entsprechenden zwei Tatsacheninstanzen wieder her. Es erscheint deshalb prozessökonomischer, dem SG zunächst Gelegenheit zur Aufklärung des Sachverhalts in rechtskonformer Weise zu geben

Das SG wird in seiner Kostenentscheidung schließlich auch über die Kosten der Berufung zu befinden haben.

Gründe für eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

## Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

### I. Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Anschriften des Bundessozialgerichts:

bei Brief und Postkarte  
34114 Kassel

Telefax-Nummer:  
(0561) 3107475

bei Eilbrief, Paket und Päckchen  
Bundessozialgericht  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewährt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) abgerufen werden.

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen:

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bun-



- des oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 SGG nicht und eine Verletzung des § 103 SGG nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

## II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 SGG).


Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts ([www.bsg.bund.de](http://www.bsg.bund.de)) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

## III. Ergänzende Hinweise

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Beglaubigt 

Justizhauptsekretärin 